

**Änderungsantrag**  
(zu Drs. 17/576 und 17/1001)

Fraktion der CDU

Hannover, den 09.12.2013

**Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2014**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 17/576

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen - Drs. 17/1001

Der Landtag wolle den Gesetzentwurf entgegen der Beschlussempfehlung mit folgenden Änderungen beschließen:

1. Artikel 3 Nr. 2/1 wird gestrichen.
2. Artikel 3 Nr 3. Buchst. d wird wie folgt geändert:
  - a) Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchst. aaa/1, ccc, eee und fff werden gestrichen.
  - b) Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchst. bbb wird gestrichen.
  - c) Doppelbuchstabe cc wird gestrichen.
  - d) Doppelbuchstabe dd Dreifachbuchst. aaa und ccc werden gestrichen.
  - e) Doppelbuchstabe ee Dreifachbuchst. aaa und bbb werden gestrichen.
3. Artikel 3 Nr 3. Buchst. e wird gestrichen.
4. Artikel 4 Abs. 2 wird gestrichen.
5. In Artikel 5 § 2 Abs. 1 wird das Datum „1. Juni 2014“ durch das Datum „1. Januar 2014“ ersetzt.
6. In Artikel 8 § 39 Satz 1 wird die Nummer 3 gestrichen.
7. In Artikel 10 wird die Nummer 1 gestrichen.
8. In Artikel 15 Abs. 2 Nr 1. wird das Datum „1. Juni 2014“ durch das Datum „1. Januar 2014“ ersetzt.

Begründung:

Zu Nummer 1:

Die erforderliche Gesetzesänderung zur Regelung der Besoldung bei begrenzter Dienstunfähigkeit soll in einem geordneten, eigenen Gesetzgebungsverfahren und nicht im Rahmen des Verfahrens zum Haushaltsbegleitgesetz 2014 sorgfältig beraten werden. Zudem haben der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst im Niedersächsischen Landtag und der Niedersächsische Beamtenbund rechtliche Bedenken an der Gesetzesänderung geäußert.

Zu Nummer 2:

Zu a):

Das Amt des Direktors beim Amt für regionale Landesentwicklung ist entbehrlich.

Die Aufteilung des Landesbetriebes für Statistik und Kommunikationstechnologie in ein Landesamt für Statistik und einen Landesbetrieb IT.Niedersachsen (IT.N) ist nicht zielführend. Insoweit bedarf es auch keiner neuen Ämter für einen Landesbetrieb IT.Niedersachsen und eines Landesamtes für Statistik. Damit sind die hierfür vorgesehenen zwei neuen Stellen nach Besoldungsgruppe B 2 entbehrlich. Folgerichtig muss das Amt des Direktors beim Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnik erhalten bleiben.

Zu b:

Das nach B 3 besoldete Amt des Präsidenten des Landesamtes für Statistik ist ohne Aufteilung des Landesbetriebes für Statistik und Kommunikationstechnik entbehrlich.

Zu c:

Das nach B 4 besoldete Amt des Leitenden Ministerialrats mit dem Funktionszusatz als Beauftragter für Investitions- und Planungsbeschleunigung sowie Bürgerbeteiligung ist entbehrlich.

Ebenso ist das nach B 4 besoldete Amt des Geschäftsführers des Landesbetriebes IT.Niedersachsen entbehrlich.

Zu d:

Das Amt des Direktors beim LSKN als Vorsitzender ist beizubehalten.

Das Amt des Landesbeauftragten für Datenschutz soll auch weiterhin nach B 5 besoldet werden.

Zu e:

Die nach B 6 besoldeten Ämter der Landesbeauftragten für regionale Landesentwicklung sind entbehrlich.

Das Amt des Landesbeauftragten für den Datenschutz soll weiterhin nach B 5 besoldet werden und ist demnach nicht aus der Besoldungsgruppe B 5 zu streichen.

Zu Nummer 3:

Das Amt Direktor beim Amt für regionale Landesentwicklung ist entbehrlich.

Das Amt des Präsidenten des Landesamtes für Verfassungsschutz soll auch weiterhin nach B 5 besoldet werden.

Zu Nummer 4:

Die Regelung, wonach der Leiter der Referatsgruppe Regierungsvertretungen in das Amt „Direktor beim Amt für regionale Landesentwicklung“ übergeleitet wird, ist folgerichtig entbehrlich.

Zu Nummer 5:

Die Einkommensentwicklung im öffentlichen Dienst darf nicht auseinanderdriften. Beamte, Richter und Versorgungsempfänger dürfen nicht von der allgemeinen Lohnentwicklung abgekoppelt werden. Die Besoldung muss dem Tarif zeit- und inhaltsgleich folgen. Dies ist in Niedersachsen seit Jahren geübte und bewährte Praxis.

Damit der öffentliche Dienst auch in Zukunft leistungsfähig bleibt, ist es notwendig, dass Beamte und Beschäftigte fair und ordentlich bezahlt werden. Nur so kann Niedersachsen im Wettbewerb um die besten Köpfe im öffentlichen Dienst mit den anderen Ländern bestehen. Dem Alimentationsprinzip folgend sollen die Versorgungsempfänger nicht von der Bezügeentwicklung der aktiven Beamten und Richter abgekoppelt werden. Die Kommunalen Spitzenverbände haben im Gesetzgebungsverfahren zum Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge im Jahr 2013 (Niedersächsisches Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2013 - NBVAnpG 2013) ausdrücklich eine Anhebung der Besoldung zum 1. Januar 2014 befürwortet.

Zu Nummer 6:

Die Stellen der Landesbeauftragten für regionale Landesentwicklung sind entbehrlich.

Zu Nummer 7:

Die bisherige Regelung in § 18 a Landeshaushaltsordnung zur Schuldenbremse mit einem konkreten Abbaupfad und einem Neuverschuldungsverbot ab 2017 soll beibehalten werden.

Zu Nummer 8:

Folgeänderung zu Nummer 5. Das Inkrafttreten der Erhöhung der Besoldung für Beamte und Versorgungsempfänger zum 1. Januar 2014 statt 1. Juni 2014 wird geregelt.

Haushaltsmäßige Auswirkungen:

Zu Nummer 1:

Die Änderung führt zu keinen bezifferbaren haushaltsmäßigen Auswirkungen.

Zu Nummern 2, 3 und 4:

Die Änderungen führen zu Einsparungen im Landeshaushalt. Insbesondere der Verzicht auf die neuen Stellen im Zusammenhang mit den Ämtern für regionale Landesentwicklung wird den Haushalt entlasten.

Zu Nummern 5 und 8:

Die zeit- und inhaltsgleiche Übernahme der Tarifeinigung auf Beamte, Richter und Versorgungsempfänger zum 1. Januar 2014 führt gegenüber der bisher vorgesehen Anhebung zum 1. Juni 2014 zu Mehrausgaben in Höhe von rund 100 Mio. Euro. Diese Mehrausgaben sind bei richtiger Prioritätensetzung im Haushalt 2014 finanzierbar.

Zu Nummer 7:

Die Beibehaltung des § 18 a Landeshaushaltsordnung (Schuldenbremse) in seiner bisherigen Fassung wird zu Einsparungen im Landeshaushalt führen.

Björn Thümler  
Fraktionsvorsitzender